

für die rechtzeitige und qualitativ gute Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Alle Anweisungen des Vorstandes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft empfängt der Brigadier.

Ohne Zustimmung des Brigadiers kann der Vorsitzende der Genossenschaft keine Brigademitglieder für andere Arbeiten einteilen oder Zugkräfte bzw. landwirtschaftliches Inventar anderen Brigaden übergeben.

8. Der Brigadier muß täglich den Mitgliedern seiner Brigade Arbeit auftragen unter Angabe der Bezeichnung der Qualität und des Umfangs der Arbeiten.

Alle Arbeiten, die von den Genossenschaftsmitgliedern ausgeführt werden, werden in Arbeitseinheiten berechnet auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesarbeitsnormen und Bewertung.

Der Brigadier führt täglich Buch über die von jedem Mitglied seiner Brigade geleistete Arbeit und darüber, wieviel Arbeitseinheiten anzurechnen sind.

Jedes Mitglied der Brigade hat ein Leistungsbuch, in das es die täglich durchgeführten Arbeiten einträgt. Die Eintragung der Arbeitseinheiten für die geleistete Arbeit wird persönlich durch den Brigadier vorgenommen.

Der Buchhalter der Genossenschaft ist verpflichtet, jeden Monat an sichtbarer Stelle zur allgemeinen Kenntnisnahme eine Liste der jedem Genossenschaftsmitglied von der Genossenschaft gutgeschriebenen Arbeitseinheiten auszuhängen.

9. Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird in der Genossenschaft folgende Einteilung des Arbeitstages festgelegt:

- a) Während der Feldarbeiten beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.
- b) Im Winter beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends, mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.

Anmerkung: Während der Zeit der angespannten Feldarbeiten (Frühjahrsbestellung, Pflegearbeiten, Ernte, Drusch, Herbstbestellung) kann der Vorstand der Genossenschaft den Arbeitstag verlängern. Für die Viehzuchtbrigade wird die Arbeitszeit gesondert festgelegt.

10. Der Vorsitzende führt nach Bedarf Beratungen I mit den Brigadiern durch, auf denen er die Anweisungen für die weitere Arbeit erteilt. III.

III.

Maßnahmen zur Auszeichnung für hervorragende Leistungen und zur Festigung der Arbeitsdisziplin

11. Zur Auszeichnung gut arbeitender Mitglieder der Genossenschaft und der Produktionsbrigaden wird folgendes festgelegt:

a) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes durch eine Produktionsbrigade werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Brigadier und die besten Mitglieder der Brigade mit Geld oder Naturalien prämiert.

b) Der Vorstand der Genossenschaft spricht auf der Mitgliederversammlung den besten Brigademitgliedern den Dank aus.

c) Für anhaltend gute Arbeitsleistungen trägt er auf Beschluß der Mitgliederversammlung diese Brigademitglieder in ein Ehrenbuch der Genossenschaft ein.

d) Die beste Brigade wird mit der Wanderfahne der Produktionsgenossenschaft ausgezeichnet.

12. Gegenüber solchen Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die ihre Arbeit nicht sorgfältig ausführen, die die Anweisungen des Brigadiers oder Vorstandes nicht befolgen, verspätet zur Arbeit erscheinen oder unentschuldig fernbleiben, ergreift der Vorstand Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin wie z. B.

a) Wiederholung der schlechten Arbeiten ohne Anrechnung der Arbeitseinheiten.

b) Abzug von Arbeitseinheiten bei Arbeiten, die nicht nachgeholt werden können.

c) Kritik in der Brigade oder an der Wandzeitung.

d) Der Vorstand erteilt eine Verwarnung.

e) Die Mitgliederversammlung beschließt die Erteilung einer Rüge.

f) Mitglieder, die die Disziplin fortgesetzt verletzen, das Statut und die Regeln der Inneren Betriebsordnung nicht einhalten, werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung (gern, dem Statut) aus der Produktionsgenossenschaft ausgeschlossen.

13. Bei Beschädigung von genossenschaftlichem Vermögen, Inventar, Maschinen, Geräten, Verwendung von Vieh, ist der Vorstand verpflichtet, die Schuldfrage zu prüfen und den Schuldigen schadenersatzpflichtig zu machen.

IV.

Verwendung des Vermögens
der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

14. Alle der Produktionsgenossenschaft gehörenden Produktionsmittel (Maschinen, Zucht- und Nutzvieh, tierische Zugkräfte, landwirtschaftliche Geräte, Gebäude) werden den Brigaden fest zugeteilt.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der erwähnten Vermögenswerte trägt der Brigadier.

Außerdem sind laut Statut die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Bezahlung Zugkräfte, Geräte und Maschinen für die Arbeit in der genossenschaftlichen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.

15. Innerhalb der Brigade wird das genossenschaftliche Eigentum zur Arbeit auf die Mit-